

Hannover, den 21.04.2016



# Planungsdialog Südschnellweg

## Rechtliche Grundlagen der Planung

REDEKER | SELLNER | DAHS



## Rechtliche Grundlagen

- Südschnellweg = Parallelführung von B3, B6 und B65
- Bundesstraße i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Ausbau des Südschnellwegs nur nach Durchführung eines **Planfeststellungsverfahrens**
- **Planfeststellungsbeschluss** = Baugenehmigung
- **Region Hannover** = Genehmigungsbehörde



## Zuständigkeiten

- **Grundsatz:** für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind Gemeinden Träger der Straßenbaulast
- **Südschnellweg:** Vertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland und Landeshauptstadt Hannover (Juni 1970) – Bundesrepublik übernimmt Baulast
- **Konsequenz:** NLStBV zuständig für Planung und Ausbau des Südschnellwegs (sog. Vorhabenträger)



## Zuständigkeiten

- NLStBV darf nur Ausbau der Straße planen und bauen
- Städtebauliche Planungen (z.B. neue Wohn- und Gewerbequartiere, Erholungseinrichtungen) darf nur die Stadt Hannover durchführen
- Enge Abstimmung zwischen NLStBV, Stadt Hannover und Bürgern erforderlich



## Beteiligung der Bürger und Interessengruppen

- Schaffung von Akzeptanz und Verständnis für die Planung
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger und Interessengruppen auch außerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens, z.B.
  - Planungsdialog
  - Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten des Ideenwettbewerbs
  - Fortlaufende Informationen unter [www.suedschnellweg.niedersachsen.de](http://www.suedschnellweg.niedersachsen.de)
  - Möglichkeit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligungsmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren



## Verfahrensrechtliche Vorgaben

### Planfeststellungsverfahren gem. § 17a FStrG i.V.m. §§ 73 ff. VwVfG

- Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden
  - Eigentümer
  - Mieter
  - Gewerbetreibende und ihre Angestellten
  - Naturschutzvereinigungen
  - Sonstige Personen und Vereinigungen, deren Belange berührt sind
- Auslegung der Planunterlagen für einen Monat
- Einwendungen und Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ablauf Auslegungsfrist



## Verfahrensrechtliche Vorgaben

- Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen durch Genehmigungsbehörde
  
- Erörterungstermin
  - Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen
  - Leitung: Region Hannover als Genehmigungsbehörde
  - Vorstellung des Projektes sowie „Rede und Antwort“ durch NLStBV
  - Ziel: Erledigung der Einwendung durch Aufklärung offener Fragen, Ausräumen etwaiger Missverständnisse oder Umplanungen
  - Aber: Abwägung aller für und gegen die Planung sprechenden Belange – nicht alle Einwendungen können Berücksichtigung finden



## Grundsätze der Planung

- **Planungshoheit** des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde
- Elementarer Grundsatz:

### **Abwägungsgebot:**

**Bei der Planung sind die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**



## Rechtliche Anforderungen an die Planung

- Erarbeitung der **Vorzugsvariante**
  - Untersuchung verschiedener Varianten, z.B. Tunnel, Trog, Brücke, und Untervarianten
  - Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten, z.B.
    - Eigentumsinanspruchnahme
    - Lärm
    - Umweltschutz
    - Kosten

## Wesentliche Belange in der Planung:

- **Lärmschutz**
  - Verkehrs- und Baulärm
  - Gesetzliche Immissionsgrenzwerte für verschiedene Gebietskategorien
  - Berechnung der Beurteilungspegel für den Tag- und Nachzeitraum
  - Vorteil: Ermittlung gültiger, vergleichbarer und wiederholbarer Ergebnisse
  - Nachteil von Messungen: nur Momentaufnahmen
  - Überschreitung der Immissionsgrenzwerte: Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen



## Rechtliche Anforderungen an die Planung

### ▪ Natur- und Umweltschutz

- Umfangreiche Untersuchungen, Kartierung von Tieren und Pflanzen
- Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Prüfung des europäischen Artenschutzrechts
- Prüfung der Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebietsverordnung
- Kompensation der Eingriffe

- **Eigentumsbetroffenheiten und sonstige Rechte:**
  - nach Möglichkeit Reduzierung der Inanspruchnahme von Eigentum Dritter auf ein Minimum
  - Enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses
  - Keine Regelung von Entschädigungen im Planfeststellungsbeschluss, aber in gesondertem Entschädigungsverfahren
  - Möglicher Anspruch auf Schutzvorkehrungen, z.B. Herstellung neuer Grundstückszufahrten, Über-/Unterführungen zur Vermeidung von Umwegen



## Rechtliche Anforderungen an die Planung

- **Kommunale Belange:**
  - Berücksichtigung der Belange und Interessen der Stadt Hannover
  - Vermeidung eines Eingriffs in die kommunale Planungshoheit
  - Enge Abstimmung der Planung von Beginn an

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Dr. Stefanie von Landwüst

Maffeistraße 4, 80333 München

Tel +49 89 2420678-0 · Fax +49 89 2420678-69

landwuest@redeker.de

Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)



REDEKER | SELLNER | DAHS

**Berlin** Leipziger Platz 3, 10117 Berlin  
Tel +49 30 885665-0, Fax +49 30 885665-99, berlin@redeker.de

**Bonn** Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn  
Tel +49 228 72625-0, Fax +49 228 72625-99, bonn@redeker.de

**Brüssel** 172, Av. de Cortenbergh, 1000 Brüssel  
Tel +32 2 74003-20, Fax +32 2 74003-29, bruessel@redeker.de

**Leipzig** Mozartstraße 10, 04107 Leipzig  
Tel +49 341 21378-0, Fax +49 341 21378-30, leipzig@redeker.de

**London** 4 More London Riverside, London SE1 2AU  
Tel +44 20 740486 41, Fax +44 20 743003 06, london@redeker.de

**München** Maffeistraße 4, 80333 München  
Tel +49 89 2420678-0, Fax +49 89 2420678-69, muenchen@redeker.de

[www.redeker.de](http://www.redeker.de)

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS